



Forum Psychotherapie Steinburg e.V.

Hinweise zur Abfassung des Konsiliarberichts vor Aufnahme einer Psychotherapie

www.psychotherapie-steinburg.de

Sehr geehrte ärztliche Kollegin, sehr geehrter ärztlicher Kollege,

das Psychotherapeutengesetz eröffnet Patienten den direkten Erstzugang zu Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im folgenden nur Psychotherapeut genannt). Der Psychotherapeut stellt die Indikation für eine psychotherapeutische Behandlung. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass der Psychotherapeut spätestens nach Abschluß der probatorischen Sitzungen und vor Beantragung der Psychotherapie bei der Krankenkasse den Patienten – sofern dieser nicht von einem Arzt an ihn überwiesen wurde - an einen somatisch tätigen Arzt zur Erstellung eines Konsiliarberichts überweist. Sofern Sie selbst einen Patienten zum Psychotherapeuten überweisen, ist ebenfalls ein Konsiliarbericht erforderlich, wenn nach den probatorischen Sitzungen eine Therapie beantragt werden soll.

Ziel des Konsiliarberichts ist es, den Psychotherapeuten über den körperlichen Befund zu informieren, damit er das Ergebnis einer somatischen Abklärung bei seiner Therapieplanung einbeziehen kann. Der Konsiliarbericht (Abrechnungsziffer 01612) soll von Ihnen auf dem entsprechenden Formular (Muster 22) ausgefüllt werden, das in seiner aktuellen Fassung aus 4 Blättern besteht. Die drei Blätter für den Therapeuten, den Gutachter und die Kasse sollten Sie zusammen spätestens innerhalb von drei Wochen an den Psychotherapeuten zurücksenden. Dieser wird die entsprechenden Formulare und ggf. seinen Bericht an den Gutachter dem Antrag des Patienten beilegen und diese Formulare an die Krankenkasse senden.

Das Formular für den Konsiliarbericht führt leider häufig zu Mißverständnissen. Deshalb möchten wir Ihnen einige Hinweise zum Ausfüllen geben: Obwohl im Psychotherapeutengesetz und in den Psychotherapie-Richtlinien klar geregelt ist, dass der Psychotherapeut die Indikation für die Psychotherapie stellt, ist im Konsiliarbericht unten die Möglichkeit vorgesehen, dass Sie ankreuzen können, es bestehe eine Kontraindikation für eine psychotherapeutische Behandlung. Falls Sie dieses Feld ankreuzen sollten, der Psychotherapeut eine Psychotherapie aber für indiziert hält, wird die Entscheidung durch den MDK getroffen, der zuvor von Ihnen und dem Psychotherapeuten schriftliche Stellungnahmen einholt. Wir empfehlen Ihnen, wenn Sie schwerwiegende Bedenken haben, dass eine Psychotherapie für den Patienten schädlich sein könnte, dies mit dem Psychotherapeuten im kollegialen Gespräch zu klären.

Auch das Ankreuz-/Textfeld "**Ärztliche Mitbehandlung**" bezieht sich nur auf die psychotherapeutisch zu behandelnde Störung. Falls der Patient bei Ihnen oder bei einem anderen Arzt wegen organischer Beschwerden in Behandlung sein sollte, die für die geplante Psychotherapie nicht von Bedeutung sind, ist es nicht erforderlich, dass Sie deswegen das Feld ankreuzen.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich häufig aus der Instruktion zu den von Ihnen zu machenden **inhaltlichen Angaben** (großes Textfeld Mitte/oben). Es wird von Ihnen nicht erwartet, hier eine psychotherapeutische Befunderstellung, Diagnose oder Indikation anzugeben, auch wenn einzelne Formulierungen des Formulars es zu suggerieren scheinen. Dies für die Krankenkasse bzw. den Gutachter darzustellen, ist Aufgabe des Psychotherapeuten. Was von Ihnen benötigt wird, ist lediglich, zu den im Formular abgefragten Inhalten somatische Befunde aufzunehmen. Liegen keinerlei somatisch-organische Befunde vor, so sollte auch das ausdrücklich vermerkt werden, um die zügige Bearbeitung eines Antrags durch den Gutachter nicht zu gefährden.

Sollte es sich um eine somatisch oder psychiatrisch mitzubehandelnde Störung handeln oder die somatische/psychiatrische Diagnose umfangreichere Abklärungen erfordern, so ist dies anzukreuzen bzw. im Textfeld zu „...ärztliche/ärztlich veranlasste Maßnahmen...“ anzugeben.

Wir hoffen, dass diese Anmerkungen Ihnen helfen, den Konsiliarbericht ohne Probleme auszufüllen. Ggf. noch auftretende Probleme können sicherlich im persönlichen Kontakt mit dem Psychotherapeuten geklärt werden.